



Ersatzfähigkeit eines Schockschadens nach ärztlichem Behandlungsfehler

(BGH, Urt. v. 21.05.2019 – VI ZR 299/17)

Deliktsrecht / Behandlungsfehler / Schockschaden

Relevanz

Im Rahmen des § 823 I BGB gibt es Schadensgruppen, die eine Besonderheit darstellen. So auch der vom BGH im Jahr 2019 entschiedene Schockschaden durch einen ärztlichen Behandlungsfehler bei einem nahen Angehörigen. Hierbei ist insbesondere fraglich, ob das allgemeine Lebensrisiko eine andere Bewertung fordert.

Sachverhalt

M musste im April 2012 eine Darmspiegelung bei sich durchführen lassen. Am Tag darauf wurde eine Darmperforation festgestellt, welche durch verschiedene Therapien vom Arzt A behandelt wurde. Dabei wurde der Darmwanddefekt unter anderem laparoskopisch übernäht. M gab in den Jahren darauf ein Gutachten in Auftrag, welches zu dem Ergebnis kam, das jedenfalls das letztgenannte Übernähen grob fehlerhaft von A war. Die Darmperforation an sich sei allerdings ein unverschuldeter Schicksalsschlag. M einigte sich daher mit der Haftpflichtversicherung von A auf eine Abfindungszahlung i.H.v. 90.000 €.

F, die Frau von M, erlitt durch die hervorgerufene akute Lebensgefahr des M massive psychische Beeinträchtigungen in Form eines depressiven Syndroms mit ausgeprägten psychosomatischen Beschwerden und Angstzuständen. Aufgrund dessen verlangt sie von A Schmerzensgeld.

Problem

Zu Schockschäden hat der BGH bereits mehrmals Urteile fällen müssen, nie jedoch zu der Frage, wie diese zu behandeln sind, wenn das haftungsbegründende Ereignis kein Unfallereignis im eigentlichen Sinne, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung darstellt.

Lösung

Als Anspruchsgrundlage dient § 823 I BGB, wahlweise i.V.m. § 253 II BGB.

Zunächst müsste eine **Rechtsgutsverletzung** vorliegen. Die psychische Beeinträchtigung der F kommt hierfür in Betracht. Der BGH betonte in diesem Kontext, dass solche Beeinträchtigungen nur dann eine Gesundheitsverletzung darstellen können, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind. Anderenfalls wären §§ 844, 845 BGB redundant, welche die Ersatzansprüche Dritter bei einer Tötung regeln.

Bei den Beschwerden der F handelt es sich gerade um eine solche pathologisch fassbare Beeinträchtigung. Diese ging – wie F betonte – hinsichtlich der Intensität und Dauer über das hinaus, was ein Angehöriger in vergleichbarer Lage erlitten hätte. Dagegen spricht nach Auffassung des BGH auch nicht, dass es sich eben nicht um ein typisches Unfallereignis handelt, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung vorliegt. Es sei nämlich kein Grund erkennbar, zwischen beiden Fällen hinsichtlich zu erstattender Ansprüche zu differenzieren. Daher ist eine Rechtsgutsverletzung zu bejahen.

Grundsätzlich hat A auch durch einen groben Behandlungsfehler adäquat kausal den M in einen Zustand akuter Lebensgefahr versetzt und damit eine **kausale Verletzungshandlung** bewirkt. Fraglich ist jedoch, ob auch der **Schutzzweck der Norm** durch den Behandlungsfehler betroffen ist, oder ob es sich hierbei um die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos handelt. Der BGH bekräftigte hierbei, dass gerade Fälle von psychischer Beeinträchtigung eine besondere Prüfung erfordern. Es gibt spezielle Fallgruppen, bei welchen der Zurechnungszusammenhang zu verneinen ist – so insbesondere dann, wenn der Dritte (hier M), auf dessen Tod oder schwere Verletzung die psychischen Beeinträchtigungen des Betroffenen (hier F) zurückgehen, diesem nicht persönlich nahesteht. Jedoch ist anzumerken, dass M und F verheiratet waren und somit das erforderliche persönliche Näheverhältnis bestand. Es steht einer kausalen Zurechnung der Rechtsgutsverletzung durch die grob fehlerhafte Behandlung des A damit nichts im Wege.

A handelte auch fahrlässig und rechtswidrig. F stand daher ein angemessenes Schmerzensgeld gem. §§ 823 I, 253 II BGB zu.

Entscheidung

BGH, Urt. v. 21.05.2019 – VI ZR 299/17 (bundesgerichtshof.de).

(ECLI:DE:BGH:2019:210519UVIZR299.17.0)

Weitere Artikel

Schockschaden auch für Angehörige von Behandlungsfehler-Opfern, [Jura.cc](https://www.jura.cc)